

endliche kühnlich hinausstrebenden Zielsetzungen der Handlung immer wieder bereitzustehen. Aber das ändert nichts an der Grundvoraussetzung des verfügbaren (zunächst für die augenblicklich geforderte Handlung in bestimmt begrenztem Ausmaß verfügbaren) Fonds, der jedenfalls auch fernerhin zu erhaltenden, dann aber nach Möglichkeit zu steigernden Substanz der Handlungsmöglichkeiten, mit der hauszuhalten, zu rechnen ist, nach der das Handeln hier und jetzt sich richten und, jedenfalls für hier und jetzt, sich begrenzen lassen muß. Hieraus aber ergibt sich nun als die erste Gehaltsphase der Handlung: das wirtschaftliche Handeln.

I. Wirtschaftsphilosophie

§ 145. Die vorige Betrachtung hat uns ungesucht und unvermerkt zu dem ganz allgemeinen Begriff eines Haushalts der Praxis geführt. Damit glauben wir den logischen Ort gefunden zu haben für den in der praktischen Philosophie lange vernachlässigten, namentlich nicht mit prinzipieller Begründung an richtiger Stelle eingeführten Begriff Wirtschaft. Dieser deckt sich nicht mit dem vorher von uns gefundenen Begriff der Naturgrundlage der Handlung, als deren Materie, aber steht mit ihm allerdings in einem engen Zusammenhange. Rudolf Stammler (zuerst in dem Buche „Wirtschaft und Recht“, 1896), der eigentlich zum ersten Male das innere Verhältnis von Wirtschaft und Recht und die Stellung beider im System der praktischen Wissenschaften ernstlich untersucht hat, definiert geradezu das Recht als die Form, die Wirtschaft als die Materie eines und desselben „sozialen Lebens“, welches letztere, identisch mit dem Gesamtleben menschlicher Praxis, in jene beiden abstrakten Momente sich auseinanderlege und in ihnen begrifflich erschöpft sei. Dem kann ich immerhin in wichtigen Stücken, wiewohl nicht in allen Wendungen des Beweisganges beitreten. Ich möchte aber hier das, was ich für richtig halte, lieber